

(3) Zone I

In der Zone I gelten die Regelungen für die Zonen II und III.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

Die landwirtschaftliche Nutzung, das Anwenden von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist verboten.

§ 8**Regelungen für landwirtschaftliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen**

(1) § 7 gilt für den Anbau landwirtschaftlicher Sonderkulturen nicht.

(2) Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind:

Gemüse, Tabak, Hopfen, Obst, Baumschulerzeugnisse und Stauden, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen.

(3) Mit Ausnahme des Anbaus in Gewächshäusern und des Freilandanbaus im geschlossenen System gelten für den Anbau landwirtschaftlicher Sonderkulturen folgende Regelungen:

I. Zone III

1. Die Düngung, die Bodenverarbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der guten fachlichen Praxis zu erfolgen.

II. Zonen II und I

In den Zonen II und I gelten die Regelungen für die Zone III. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

1. Die Lagerung von organischen Düngern und Silagen ist verboten.
2. Das Ausbringen von Wirtschaftsdüngern ist verboten.

§ 9**Handlungs- und Duldungspflichten**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben — soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind — zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
2. einzäunen;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen;
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen;
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten;
8. Vorkkehrungen an den in dem Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

§ 10**Ausnahmen**

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Gießen — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerblichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Verbote gemäß §§ 4 bis 6, gegen die Regelungen in §§ 7 und 8 sowie gegen Handlungs- und Duldungspflichten in § 9 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

§ 12**Übergangsvorschriften**

(1) Die Verbote des § 4 Ziffern 4 und 15 und des § 5 Nr. 15 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

(2) Die Verbote des § 4 Ziffer 20 und des § 5 Ziffern 7 und 8 finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 20. Februar 1996

Regierungspräsidium Gießen

gez. Bäumer

Regierungspräsident

StAnz. 12/1996 S. 949

349

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stauwurzel des Seewehers bei Mengerskirchen“ vom 22. Februar 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die Vorsperre des Seewehers, Teile des See- und Winnauerbaches und die angrenzenden Waldbereiche, Wiesen, Weiden und Brachflächen westlich von Mengerskirchen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Stauwurzel des Seewehers bei Mengerskirchen“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Sauerwies“, „Faulackerwies“, „Auerwies“, „Winnauer Bach“, „Seebach“, „Warmbad“, „Seeheck“, „Seeweiher“, „Waldernbacher Heide“ und „Neunkircher Weg“ in den Gemarkungen Mengerskirchen und Waldernbach der Gemeinde Mengerskirchen im Landkreis Limburg-Weilburg. Es hat eine Größe von 35,79 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

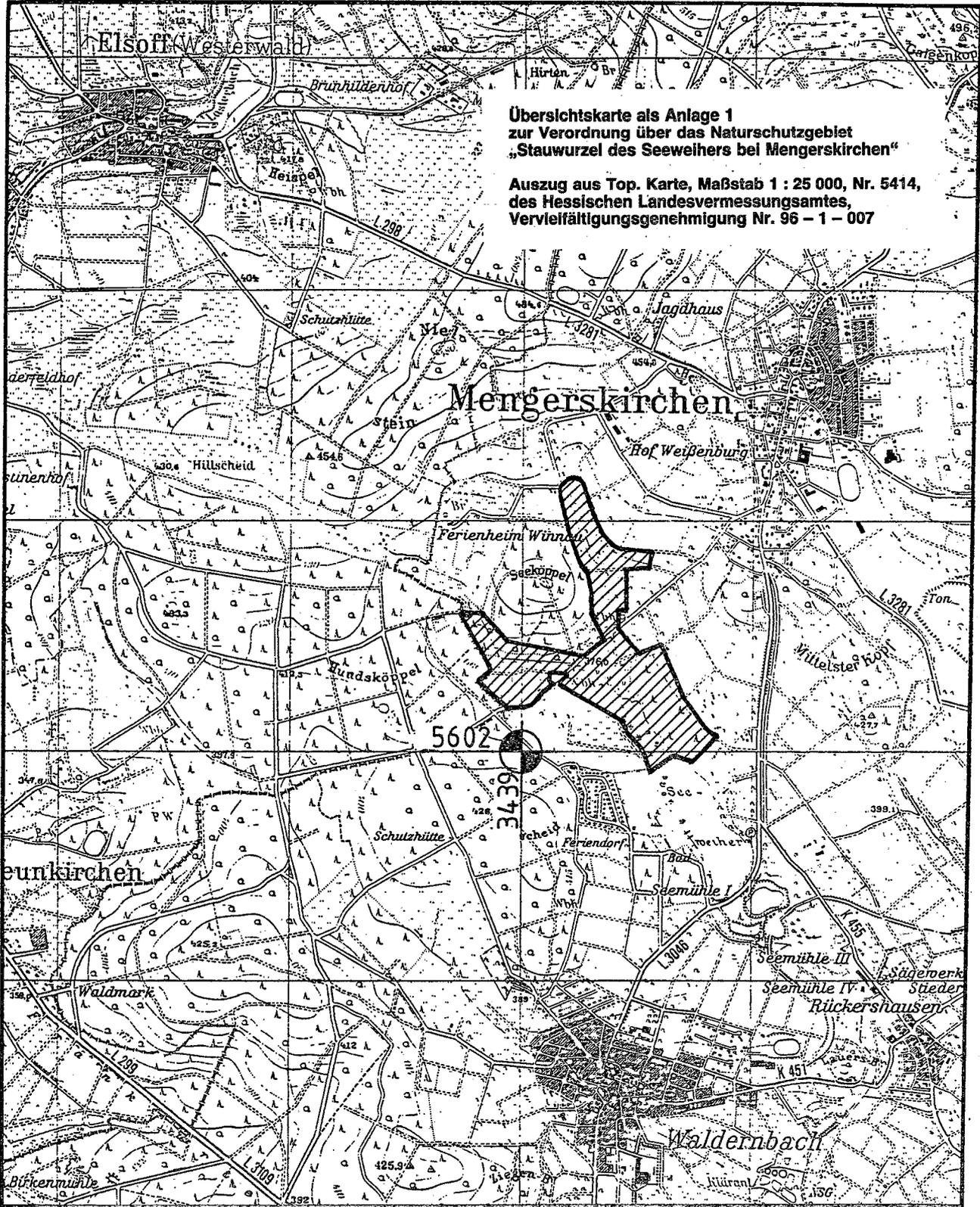
Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Vorsperre des Seewehers bei Mengerskirchen, die naturnahen Oberläufe des See- und Winnauerbaches, die angrenzenden Sumpfdotterblumen- und Glatthaferwiesen, das Schlankseggenried und den Hainsternmieren-Erlen-Auwald als Standort, Lebensraum und Brutstätte bedrohter Vogelarten, Amphibien, Reptilien, Fische und anderer feuchtgebietsgebundener Arten sowie als Trittstein-Biotop für Zugvögel und Wintergäste zu erhalten und langfristig zu sichern. Pflegeziele sind insbesondere die naturschutzgerechte Unterhaltung der Vorsperre, die Extensivierung des Grünlandes, die Umwandlung der beiden Ackerparzellen in Grünland, die Regeneration der brachgefallenen Feuchtwiesen und die Umwandlung des Fichtenbestandes in standortsgerechten Laubwald.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;

4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder anderen geschlossenen Gewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute



**Übersichtskarte als Anlage 1
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Stauwurzel des Seeweiher bei Mengerskirchen“**

**Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5414,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 96 - 1 - 007**

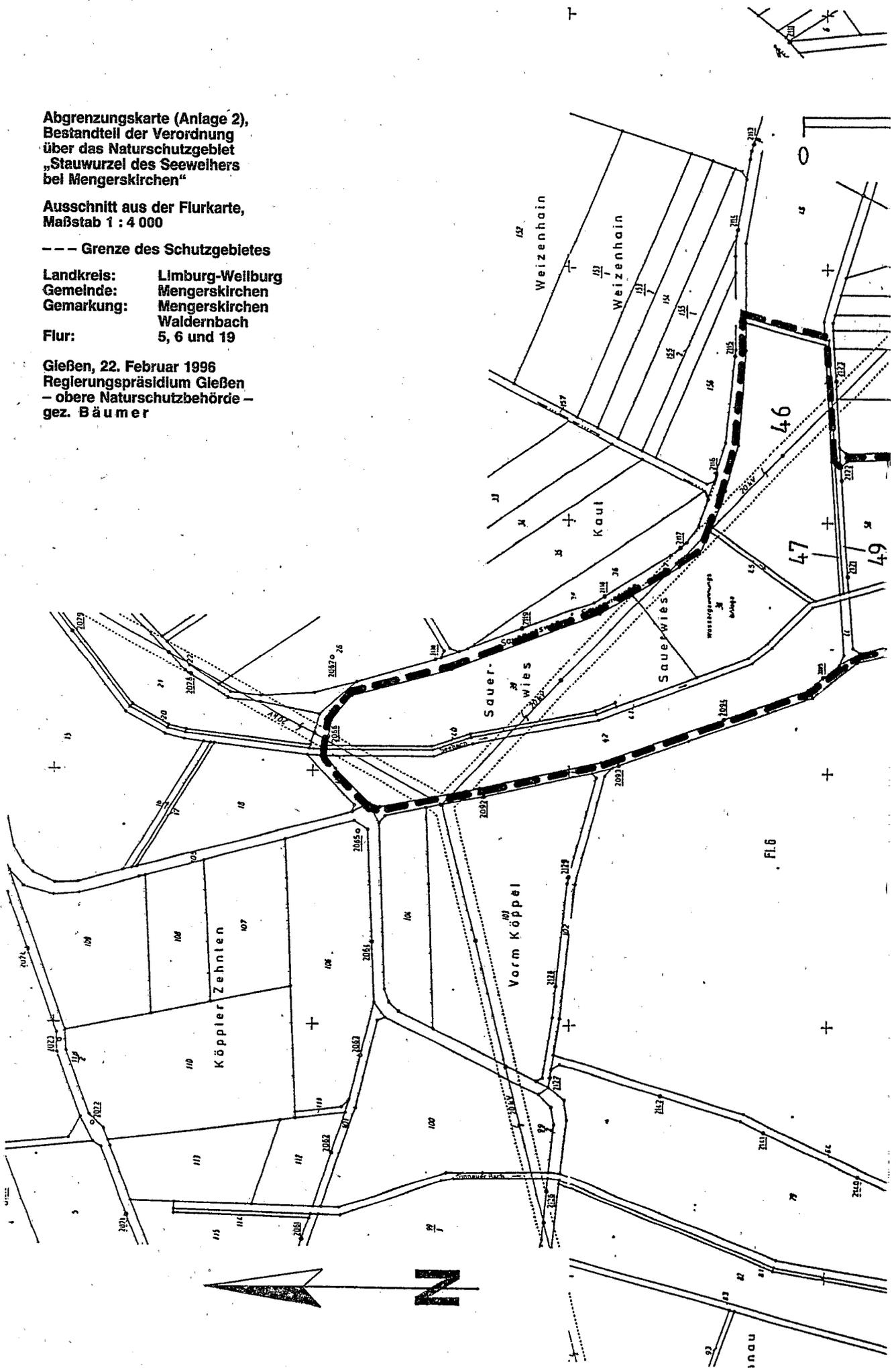
**Abgrenzungskarte (Anlage 2),
Bestandteil der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Stauwurzel des Seewehrs
bei Mengerskirchen“**

**Ausschnitt aus der Flurkarte,
Maßstab 1 : 4 000**

--- Grenze des Schutzgebietes

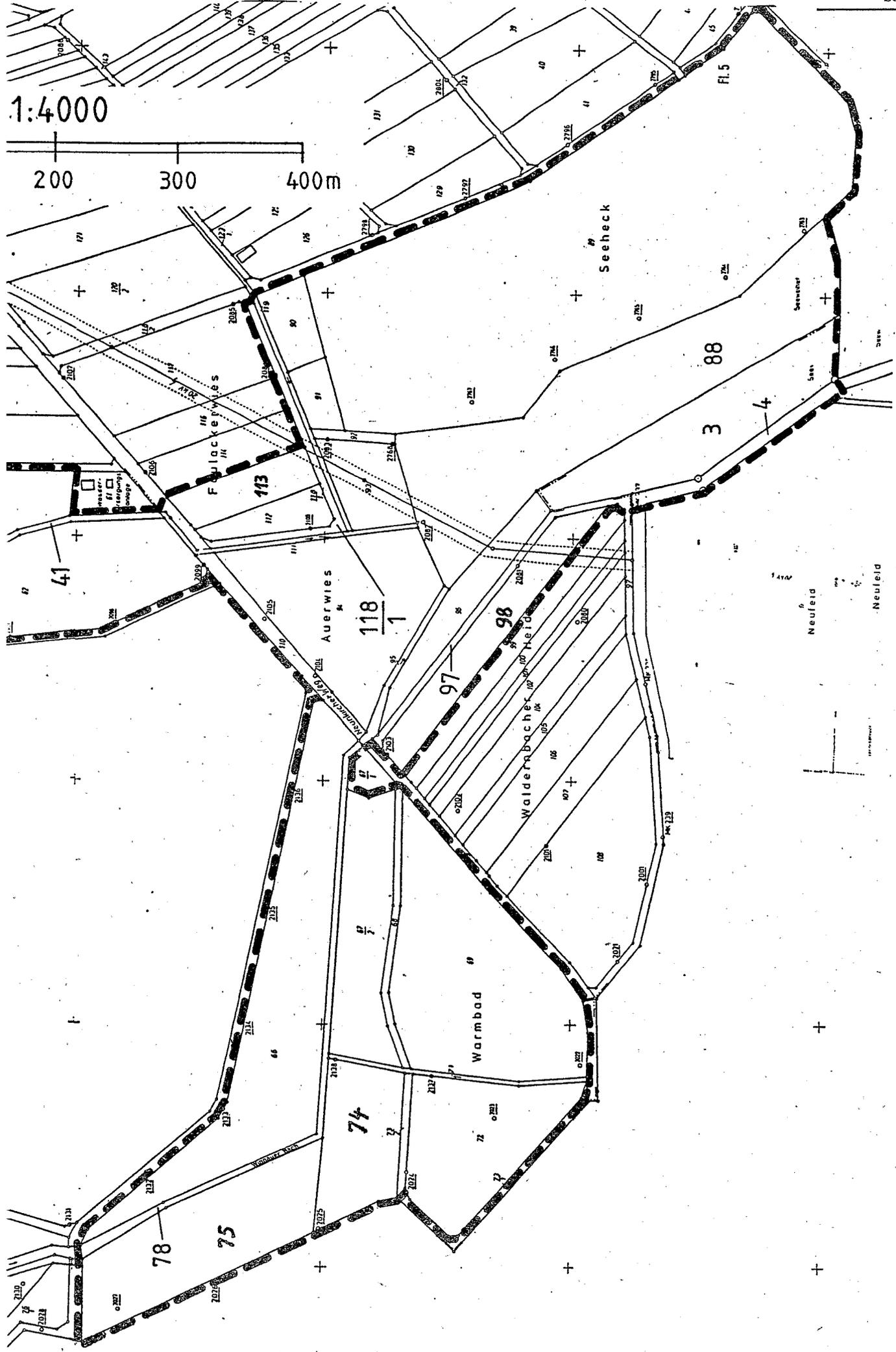
**Landkreis: Limburg-Weilburg
Gemeinde: Mengerskirchen
Gemarkung: Waldernbach
Flur: 5, 6 und 19**

**Gießen, 22. Februar 1996
Regierungspräsidium Gießen
— obere Naturschutzbehörde —
gez. Bäumer**



1:4000

200 300 400m



- auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
 9. zu baden, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
 10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
 12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
 13. Grünland nach dem 30. April zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
 14. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
 15. Wiesen mit Ausnahme der Vorgewende vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
 16. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
 17. zu düngen oder Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden;
 18. Freigärhaufen anzulegen oder Stallmist, Silageabfälle, Stroh- oder Silage- oder Heuballen zu lagern;
 19. Pferde weiden zu lassen;
 20. Hunde frei laufen zu lassen;
 21. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 bis 19 genannten Einschränkungen;
2. folgende waldbauliche Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Förderung naturnaher, standortgemäßer, struktur- und artenreicher Hainsternmieren-Erlen-Eschen-Auenwälder, Eichen-Hainbuchenwälder und Ufergehölzsäume:
 - a) die Umwandlung des nicht standortgerechten Nadelholzbestandes in einen potentiell natürlicheren Vegetation entsprechenden Laubwald, jedoch unter den in § 3 Nr. 17 genannten Einschränkungen,
 - b) die einzelstammweise Entnahme von Laub- und Nadelbäumen zur Regelung der Mischungs- und Lichtverhältnisse in den Laubholzbeständen und in den Ufergehölzsäumen,
 unter Anwendung bodenschonender Aufarbeitungsverfahren in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar;
3. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär in der Flur 6 der Gemarkung Mengerskirchen der Gemeinde Mengerskirchen;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar in der Flur 5 der Gemarkung Mengerskirchen und in der Flur 19 der Gemarkung Waldernbach der Gemeinde Mengerskirchen;
5. folgende fischereiliche Maßnahmen:
 - a) die Ausübung der Angelfischerei an der Vorsperre des Seeweiher entlang des gesamten Damms und des südwestlichen Ufers auf einer Länge von 50 m vom Dammfuß ausgehend;
 - b) die Ausübung der Fischerei durch kurzzeitiges Ablassen der Vorsperre des Seeweiher in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November und sofortiger vollständiger Wiederbespannung in einem Turnus von mindestens acht Jahren;
6. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar;
7. Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
8. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege und Hinweistafeln in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer, Feuchtgebiete oder Wasser in der bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. entgegen § 3 Nr. 6 wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 badet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Drainmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Grünland nach dem 30. April eggt, walzt oder schleift;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen mit Ausnahme der Vorgewende vom Außenrand der Flächen nach innen mäht;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Flächen ackerbaulich nutzt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 düngt oder Pflanzen- oder Holzschutzmittel anwendet;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Freigärhaufen anlegt oder Stallmist, Silageabfälle, Stroh- oder Silage- oder Heuballen lagert;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Pferde weiden läßt;
20. entgegen § 3 Nr. 20 Hunde frei laufen läßt;
21. entgegen § 3 Nr. 21 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Bis zum Jahre 2001 einschließlich ist es gestattet, die Flurstücke 112 und 113 der Flur 5 der Gemarkung Mengerskirchen der Gemeinde Mengerskirchen ab dem 1. Juni zu mähen.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 22. Februar 1996

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 12/1996 S. 952

350

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 19. Februar 1996

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Solms in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Ostermarktes am 24. März 1996 freigegeben.